



**REGLEMENT ZUM
PLANUNGS AUSGLEICH**

(Planungsausgleichsreglement)

der Einwohnergemeinde Bellach

vom 18. Juni 2019

Adresse	Bauverwaltung Dorfstrasse 3 Postfach 248 4512 Bellach
Telefon	032 617 36 15
E-Mail	bauverwalter@bellach.ch
Homepage	www.bellach.ch

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach beschliesst,

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018

folgendes

Reglement zum Planungsausgleich

§ 1 Zweck und Gegenstand

- 1 Das Reglement regelt, in Ergänzung zum Planungsausgleichsgesetz, den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
- 2 Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

§ 2 Abgabetatbestand und Abgabesatz ¹

- 1 Eine Ausgleichspflicht besteht für Mehrwerte bei
 - a) neu einer Bauzone zugewiesenem Boden (Einzonungen);
 - b) Umzonungen von der reinen Gewerbe- oder Industriezone sowie von der Gewerbezone mit Wohnnutzung in die Wohn- oder Zentrumszone.
- 2 Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 30 Prozent ausgeglichen.

§ 3 Verwendung

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
- 2 Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.
- 3 Weiter kann die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen treffen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

§ 4 Rechnungsführung

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

¹ Gemäss Verfügung des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn vom 10. Juli 2019 ist darauf hinzuweisen, dass sich die Abgabetatbestände ausschliesslich nach § 5 des PAG 8BGS 711.18) richten.

§ 5 Anmerkung

- 1 Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 6 Zuständigkeit

- 1 Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung vorbehalten.

§ 7 Rechtsschutz

- 1 Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- 1 Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 19. März 2019 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 18. Juni 2019 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Fritz Lehmann

Dieter Schneider

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am 10. Juli 2019.